

Beratung rund um das Geld: Corona-Steuerhilfegesetze

Mit vollem „Wumms“ aus der Krise?!

Schutzschild, Soforthilfe, Steuerhilfegesetze, Konjunkturpaket – zur Bewältigung der Corona-Krise hat die Bundesregierung Milliardenprogramme auf den Weg gebracht. Auf die Zahlungsverpflichtungen eines Betriebs nimmt ein Virus keine Rücksicht, deshalb zielen viele der Einzelmaßnahmen insbesondere auf Sicherung der Liquidität, aber auch auf Anreize für Investitionen.

Natürlich gibt es nachvollziehbare Kritik an einzelnen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Wirksamkeit und praktische Umsetzung. Dennoch verspricht sich die Bundesregierung mit den Maßnahmen den Weg aus der Corona-Krise mit „Wumms“. Die nachfolgend auszugsweise dargestellten steuerlichen Änderungen gelten für alle Steuerpflichtigen – unabhängig von der Betroffenheit in der Corona-Krise.

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

● Corona-Prämie steuerfrei

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei in Form von Geldzahlungen und/oder Sachbezügen gewähren. Die wesentliche Voraussetzung ist, dass eine Zahlung zusätzlich zu ohnehin geschuldeten Lohn erfolgt. Die Regelung begünstigt prinzipiell alle Beschäftigten branchenunabhängig. Auch sogenannte Minijobber können hiervon profitieren. Bei Arbeitsverhältnissen unter nahen Angehörigen muss die Gewährung einer solchen Unterstützung jedoch auch unter Fremden üblich sein, um von der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit zu profitieren. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung.

● Höchstbetrag für Elektrofahrzeuge/Wasserstofffahrzeuge

Bei der Besteuerung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, welches keine Kohlen-

dioxidemissionen je gefahrenem Kilometer ausstößt, wird die private Nutzung – wenn kein Fahrtenbuch geführt wird – pauschal mit 0,25 % des Bruttolistenpreises besteuert. Der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von bisher 40.000 € wird nun unbefristet auf 60.000 € erhöht. Die Änderung gilt bereits (rückwirkend) ab dem 1. Januar für die Bewertung der privaten Nutzung dieser Kraftfahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2018 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden.

● Verlängerung Reinvestitionsfristen

Die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG (Einkommensteuergesetz) verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn die – insbesondere durch einen Grundstücksverkauf – gebildete Rücklage am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 enden-

den Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre – beispielsweise am 30. April, 30. Juni oder 31. Dezember. Das Bundesfinanzministerium wurde im Rahmen der Gesetzgebung darüber hinaus bereits ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung die Reinvestitionsfrist um ein weiteres (zweites) Jahr zu verlängern, wenn die Corona-Krise fortbesteht. Ob die Finanzverwaltung eine korrespondierende Verlängerung der Investitionsfrist bei der Rücklage für Ersatzbeschaffung (beispielsweise Bildung einer Rücklage nach Brandschaden) umsetzt, ist derzeit unbekannt.

● Verlängerung Investitionsfrist

Wurde im Wirtschaftsjahr 2016/2017 oder im Wirtschaftsjahr 2017 ein Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd in Abzug gebracht, endet die Investitionsfrist ausnahmsweise erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirt-

schaftsjahres (= WJ 2020/2021 oder WJ 2021). Bisher endete die Investitionsfrist zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. Damit haben die betroffenen Steuerpflichtigen ein Jahr länger Zeit für bevorstehende Investitionen.

● Einführung einer degressiven Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden beziehungsweise werden, kann anstelle der linearen Abschreibung eine degressive Abschreibung in Höhe von bis zu 25 %, höchstens dem 2,5-Fachen der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden. Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden. Wird die degressive Abschreibung gewählt, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen nicht zulässig. Ein Wechsel zur linearen AfA ist im Zeitverlauf möglich.

● Verlustrücktrag sowie Verlustrücktragsmechanismus

Die Höchstbetragsgrenzen beim einkommensteuerlichen Verlustrücktrag werden für Verluste des Veranlagungszeitraums 2020 und 2021 von 1 Mio. € auf 5 Mio. € bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. € auf 10 Mio. € bei Zusammenveranlagung angehoben. Damit die Erhöhung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag kurzfristig für Liquidität sorgt, werden die Einkommensteuervorauszahlungen für 2019 auf Antrag des Steuerpflichtigen in Höhe eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 nachträglich herabgesetzt, und es erfolgt im besten Falle eine sofortige (anteilige) Erstattung der geleisteten Steuervorauszahlungen. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 beträgt pauschal 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, der der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurde. Der vorläufige Verlustrücktrag findet allerdings insoweit keine Anwendung,



Corona zieht ein Steuerhilfegesetz nach sich. Dieses hat Auswirkungen auf die Einkommensteuer. Fotos: landpixel

wie Arbeitnehmereinkünfte erzielt werden. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass die Vorauszahlungen für 2020 auf null herabgesetzt werden.

● **Anhebung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende**

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet für die Jahre 2020 und 2021 von derzeit 1.908 € auf 4.008 € pro Jahr angehoben. Der Erhöhungsbetrag pro weiterem Kind in Höhe von 240 € bleibt unberührt.

● **Anhebung des Ermäßigungs-faktors**

Der Ermäßigungs-faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wird von 3,8 auf 4,0 angehoben. Die Regelung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020. Eine Befristung enthält das Gesetz nicht. Damit soll den im Laufe der Jahre gestiegenen Gewerbesteuerhebesätzen entgegengewirkt werden.

● **Kinderbonus von 300 €**

Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2020 in Höhe von insgesamt 300 € entsteht für jedes Kind, für das im September 2020 beziehungsweise in mindestens einem anderen Monat im Jahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Auszahlung wird im September (200 €) sowie im Oktober (100 €) vollzogen. Besteht ein Anspruch auf Kindergeld lediglich vor oder nach September 2020, wird die Auszahlung des Einmalbetrages durch die Familienkassen gesondert geregelt. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird von Amtswegen geprüft, ob bei den Eltern die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich dem Bedarf für Betreuung und Erziehung durch den Anspruch auf Kindergeld – einschließlich Kinderbonus 2020 – bewirkt wird oder hierfür die Freibeträge für Kinder zu berücksichtigen sind. Werden aufgrund der Einkommenshöhe die Kinderfreibeträge angesetzt, wirkt sich der Kinderbonus im Ergebnis nicht aus. Der Kinderbonus wird also nicht mit der Gießkanne verteilt.

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

● **Temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze**

Die temporäre Absenkung der Umsatzsteuer ist Herzstück des

Konjunkturpaketes der Bundesregierung. Seit dem 1. Juli und zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember dieses Jahres gilt ein regulärer Umsatzsteuersatz von nur noch 16 statt bisher 19 %. Auch der ermäßigte Steuersatz wurde bis Ende dieses Jahres abgesenkt – von 7 auf 5 %.

Nicht abgesenkt wird dagegen der pauschale Umsatzsteuersatz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von 10,7 beziehungsweise 5,5 %. Bei nicht begünstigten holzwirtschaftlichen Produkten und alkoholischen Getränken wird im zweiten Halbjahr auch der abgesenkte Umsatzsteuersatz von 16 % angewendet. Es ist nicht nur die erste Änderung des Regelsteuersatzes seit mehr als 13 Jahren. Es passiert überhaupt zum ersten Mal seit Einführung des Umsatzsteuersystems in seiner heutigen Form, dass der Regelsteuersatz gesenkt und nicht angehoben wird. Dass diese Änderung nur befristet angelegt ist, ist

bar ist. Außerdem müssen Auftraggeber und Auftragnehmer für die einzelnen Teilleistungen gesonderte Entgelte vereinbart haben. Nur wenn das der Fall ist, ist für die Bemessung der Umsatzsteuer nicht der Zeitpunkt der Gesamtleistung relevant, sondern jeweils der Zeitpunkt der Erbringung der einzelnen Teilleistung.

Entnimmt ein Unternehmer Leistungen aus dem Betriebsvermögen für den eigenen, privaten Bedarf, muss er dafür auch Umsatzsteuer zahlen, wenn zuvor ein Vorsteuerabzug vorgenommen wurde. Ein Beispiel ist ein Betrieb, der eine Photovoltaikanlage auf dem Dach installiert hat und den erzeugten Strom zum Teil für das private Wohnhaus nutzt. Die Umsatzsteuer für unentgeltliche Wertabgaben entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Monat, Quartal oder im Ausnahmefall Kalenderjahr), in dem dieser Eigenverbrauch ausgeführt worden ist.



Für jedes Kind gibt es einen Kinderbonus von 300 €.

ebenfalls ein Novum. In der Praxis führt die Absenkung zu vielen Abgrenzungsproblemen. Dabei gilt folgender Grundsatz: Maßgeblich für den Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung!

Lieferungen gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an einem Gegenstand erworben hat. Wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt. Dienstleistungen und andere sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind. Sonstige Leistungen sind im Zeitpunkt ihrer Vollen-dung ausgeführt. Teilleistungen kann es dann geben, wenn eine Leistung wirtschaftlich sinnvoll teil-

zuzüglich Umsatzsteuer. Als Liefertermin wird Oktober vereinbart. Bei Bestellung leistet der Kunde bereits die Hälfte des Kaufpreises als Anzahlung. Auf die Anzahlung erhebt der Händler eine Umsatzsteuer von 16 % – also gemäß dem seit Juli geltenden Regelsteuersatz in Höhe von 11.500 € x 16 % = 1.840 €. Dann platzt aufgrund von Lieferengpässen die geplante Auslieferung im Herbst, und der Kunde erhält die Maschine erst im Februar 2021.

In diesem Beispiel wird die Leistung – die Lieferung der Maschine – erst im neuen Jahr ausgeführt. Da der Bund den Regelsteuersatz nur bis zum 31. Dezember abgesenkt hat, entfallen auf die Maschine 19 % Umsatzsteuer in Höhe von 23.000 € x 19 % = 4.370 € und nicht 16 %. Der Lieferant in diesem Beispiel hat sowohl in der Schlussrechnung gegenüber dem Kunden als auch bei der Umsatzsteuervoranmeldung für Februar 2021 beim Finanzamt die zu niedrig angesetzte Umsatzsteuer aus der Anzahlung zu berichtigen. Die Schlussrechnung lautet: 27.370 € [23.000 € zuzüglich 4.370 € Umsatzsteuer 19 %] abzüglich Anzahlung 13.340 € [11.500 € zuzüglich 1.840 € Umsatzsteuer 16 %] = 14.030 €.

Falsche Umsatzsteuer ausgewiesen

Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen können die ihnen von Lieferanten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen. Was aber macht man, wenn ein Lieferant eine falsche Umsatzsteuer ausweist? Stellt ein Unternehmer eine Rechnung mit dem bisherigen Umsatzsteuersatz von 19 % aus, erbringt die Leistung aber zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020, liegt eine unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer vor. Laut Gesetz schuldet der leistende Unternehmer bei einem zu hoch ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag grundsätzlich auch den Mehrbetrag. Der zu hoch ausgewiesene Steuerbetrag kann vom vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger aber nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Beispiel: Der Unternehmer A hat am 20. Juni Unternehmer B eine Rechnung über 10.000 € zuzüglich 1.900 € Umsatzsteuer ausgestellt. Unternehmer B überweist umgehend 11.900 €. Die Leistung wird aber erst am 7. August ausgeführt. Beim Rechnungsbetrag von

Innerhalb der EU werden Waren, die Unternehmen über Ländergrenzen hinweg austauschen, grundsätzlich im Staat des Erwerbers versteuert. Beim innergemeinschaftlichen Erwerb entsteht die Umsatzsteuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats.

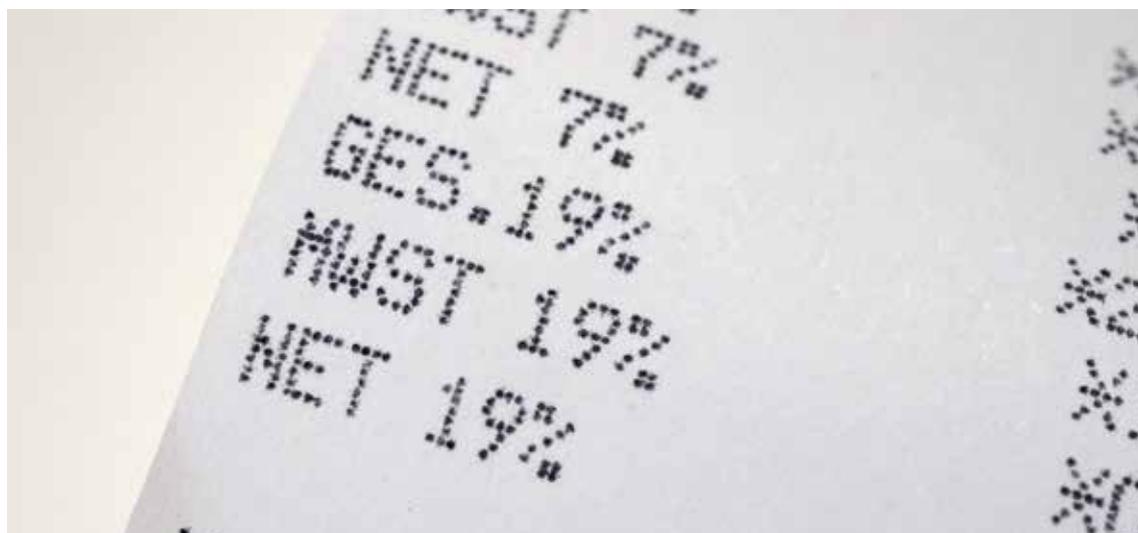
Auch bei Anzahlungen ist auf den Liefertermin zu achten: Fallen Anzahlung und Lieferung einer Ware nicht in einen Zeitraum, in dem derselbe Steuersatz gilt, werden Berichtigungen notwendig.

Beispiel: Ein nicht vorsteuerabzugsberechtigter Kunde (zum Beispiel ein pauschalierender Landwirt) bestellt im Juli bei einem Händler eine Maschine für 23.000 €

11.900 € beträgt die darin enthaltene Steuer auf Basis des korrekten Steuersatzes von 16 % 1.641,38 €.

Unternehmer A muss auch die Differenz zwischen dem von ihm ausgewiesenen und dem korrekten Wert (1.900 – 1.641,38 = 258,62 €) als Umsatzsteuer abführen. Unternehmer B kann nur die gesetzliche Umsatzsteuer von 1.641,38 € als Vorsteuer abziehen. Allerdings darf Unternehmer A die Rechnung berichtigen. Dabei ist oftmals zu klären, ob die Vertragsparteien zivilrechtlich eine Netto- oder Bruttopreisvereinbarung abgeschlossen haben.

Aus Vereinfachungsgründen wird die Finanzverwaltung es nicht beanstanden, wenn ein Unternehmer für eine im Juli an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung den vor dem 1. Juli geltenden Steuersatz ausweist, diesen Steuerbetrag abführt und den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt. Das sieht ein Schreiben des Bundesfinanzminis-



Maßgeblich für den Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

teriums vor. Weiter heißt es darin, einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger werde aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen unrichtigen Rechnungen im selben Übergangszeitraum auch ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt. Dennoch sollten Leistungsempfänger im Zweifel immer auf eine korrekte Rechnung bestehen – insbesondere der pauschalierende Landwirt und andere nicht zum (vollen) Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer.

● Gutscheine, Mitgliedsbeiträge, Mieten und Lizenzgebühren

Bei Gutscheinen muss darauf geachtet werden, ob es sich um Einzweck- oder um Mehrzweckgutscheine handelt. Bei einem Einzweckgutschein wird die Herausgabe des Gutscheins als Lieferung angesehen. Bei einem Mehrzweckgutschein kommt es auf den Zeitpunkt der Leistungsausführung, die mit dem Gutschein beansprucht werden kann, an. Steuerpflichtige Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr 2020 unterliegen im Regelfall dem verminderten Umsatzsteuersatz, wenn die Mitgliedschaft erst mit Ablauf des 31. Dezember als erfüllt gilt.

Bei Dauerleistungen wie zum Beispiel Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ist sicherzustellen, dass die Verträge – sofern sie umsatzsteuerlich Rechnungen darstellen – angepasst werden. Dabei reicht ein zusätzliches Dokument, welches explizit auf den bestehenden Vertrag verweist, als Ergänzung aus. Alternativ sind entsprechende Dauerrechnungen anzupassen. Durch die Steuersenkung ergeben

sich auch Änderungen für Jahresleistungen wie Lizenzgebühren. Wenn diese Leistungen mit Ablauf des 31. Dezember als erbracht anzusehen sind, ist für diese der verminderte Umsatzsteuersatz anzuwenden. Ist die Zahlung für das Jahr 2020 bereits vorab geleistet worden, ist eine Anpassung der Abrechnung erforderlich.

● Besonderheit für alle Gastronomiebetriebe

Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie ist seit dem 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz gesenkt – das gilt allerdings nicht für Getränke. Die neuen Regelungen führen dazu, dass Speisen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 mit 5 % und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 mit 7 % zu versteuern sind. Hiervon profitieren auch Betriebe wie Cateringunternehmen, das Hofcafé, der Lebensmittel Einzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht haben und die Steuersatzsenkung zur Aufbesserung der Liquidität nutzen.

● Rechnungseingangsprüfung

Bei der Rechnungseingangsprüfung ist sicherzustellen, dass die Rechnungen für Leistungen im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember nur die verminderten Umsatzsteuersätze enthalten (Ausnahme: dargestellte Übergangsregelung im Juli für Rechnungen in der Unternehmerkette). Eine zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer darf nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Bei unrichtiger Eingangsrechnung sollte eine berichtigte Rechnung angefordert werden.

Sebastian Nehls
Landwirtschaftlicher
Buchführungsverband Kiel

ZINSBAROMETER

Stand 3. August 2020

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Geldanlage	Zinsen %
Festgeld 10.000 €, 3 Monate ¹⁾	0,05 - 0,55

Kredite	% effektiv
Landwirtschaftliche Rentenbank ²⁾	
(Sonderkreditprogramm)	

Maschinenfinanzierung	
6 Jahre Laufzeit, Zins 6 Jahre fest	1,00
langfristige Darlehen	
10 Jahre Laufzeit, Zins 5 Jahre fest	1,00
20 Jahre Laufzeit, Zins 10 Jahre fest	1,00

Baugeld-Topkonditionen ³⁾	
Zins 10 Jahre fest	0,27 - 0,80
Zins 15 Jahre fest	0,55 - 0,96

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)
3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)

FAZIT

Die Bundesregierung versucht mit der Gesetzgebung auf vielfältige Weise, Anreize und Optimismus zur Konjunkturbelebung zu schaffen. Um es mit den Worten des einstigen Kanzlers Ludwig Erhard zu beschreiben: „Wirtschaft ist zu 50 Prozent Psychologie.“ Es bleibt nun zu hoffen, dass der Motor in den nächsten Monaten wieder anspringt.

Nicht zu vergessen ist aber als Folge der temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze die Umstellung sämtlicher EDV-Systeme (Rechnungsschreibung, Faktura, Buchführung, Rechnungslegung et cetera) sowie elektronischer Kassensysteme. Dieser Aufwand – mit wenigen Wochen Vorbereitungszeit – könnte die Idee der Bundesregierung in Teilen mit einem Fragezeichen versehen.

Ein angekündigtes Projekt der Bundesregierung fehlt bisher noch: Das Körperschaftsteuerrecht soll modernisiert werden. Es ist geplant, unter anderem Personengesellschaften die Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft zu ermöglichen. Das würde insbesondere ertragsstarken Personengesellschaften neue Gestaltungsmöglichkeiten bieten.